

Statuten der CCS Regionalgruppe Bodensee RGBO





I. Bezeichnung und Sitz	3
Art. 1. Bezeichnung	3
Art. 2. Sitz	3
II. Zweck	3
Art. 3. Vereinszweck	3
III. Mitgliedschaft.....	4
Art. 4. Art der Mitgliedschaft	4
Art. 5. Aufnahme.....	5
Art. 6. Austritt	5
Art. 7. Ausschluss	5
IV. Mittel	6
Art. 8. Mittelbeschaffung und Mitgliederbeiträge.....	6
Art. 9. Haftung.....	6
V. Geschäftsjahr und Organe	7
Art. 10. Geschäftsjahr	7
Art. 11. Organe der RGBO	7
Art. 12. Generalversammlung.....	7
Art. 13. Vorstand.....	8
Art. 14. Revisionsstelle.....	9
Art. 15. Auflösung	10
Art. 16. Genehmigung durch den Vorstand CCS	10
VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen	11
Art. 17. Schlussbestimmungen	11

CCS Regionalgruppe
Bodensee



Swiss Offshore Yachting

I. Bezeichnung und Sitz

Art. 1. Bezeichnung

Die Regionalgruppe Bodensee des "Cruising Club der Schweiz" (CCS Regionalgruppe Bodensee RGO), in der Folge RGO genannt, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Artikel 60 - 79 ZGB. Sie verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Sie ist eine Regionalgruppe des Cruising Club der Schweiz (CCS).

Art. 2. Sitz

Der Sitz befindet sich in der Regel am Wohnsitz des Captains. Der Vorstand kann im Hinblick auf organisatorische Vereinfachungen auch einen anderen Ort bestimmen.

II. Zweck

Art. 3. Vereinszweck

Der Vereinszweck der RGO richtet sich nach den Statuten des CCS. Er umfasst

- die Förderung des Yachtsportes auf See und in der Schweiz
- die Ausbildung von Yachtsportlern
- die Pflege der Kameradschaft und die Erhaltung der nautischen Traditionen
- die Jugendförderung im Bereich des Yachtsportes
- die Durchführung von Zusammenkünften, yachtsportlichen Anlässen, Kursen, usw.
- enge Kontakte zu Yacht- und Bootssportvereinen in der Region.



III. Mitgliedschaft

Art. 4. Art der Mitgliedschaft

Es werden folgende Mitgliedschaften unterschieden: Aktivmitglieder, Juniorenmitglieder, RGBO-Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Aktivmitglieder sind Mitglieder, die dem CCS als Aktivmitglied und gleichzeitig der RGBO angehören. Sie sind an der Generalversammlung der RGBO stimm- und wahlberechtigt
2. RGBO-Mitglieder sind Mitglieder, die lediglich der RGBO angehören. Sie sind an der Generalversammlung stimm- und aktiv wahlberechtigt. Die Stimmberechtigung beschränkt sich auf RGBO-interne Themen.
3. Juniorenmitglieder sind Mitglieder bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr. Der Vorstand stellt auf Gesuch hin Mitglieder bis zum vollendeten 30. Altersjahr den Junioren gleich, wenn sie eine Vollzeitausbildung absolvieren und diese belegen können. Juniorenmitglieder können Aktiv- oder RGBO-Mitglied sein, sie sind an der Generalversammlung der RGBO entsprechend stimm- und wahlberechtigt.
4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise für die RGBO verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen.

Mitglieder können Einzel- oder Partnermitglieder sein. Das Partnermitglied muss im selben Haushalt wie das zur Partnerschaft gehörende Einzelmitglied leben. Sind sie nicht mehr im gleichen Haushalt wohnhaft, wird die Partnermitgliedschaft in Einzelmitgliedschaft umgewandelt.

5. Verpflichtung

Jedes Mitglied ist gehalten, die geltenden gesetzlichen Vorschriften zu Wasser und zu Lande einzuhalten. Sportlicher und kameradschaftlicher Geist, Fairness, Hilfsbereitschaft sowie das



Führen des Clubstanders sind Anliegen und Ehrensache jedes Einzelnen.

Art. 5. Aufnahme

1. Die Gesuchsteller haben dem Vorstand der RGBO ein schriftliches Aufnahmebegehren einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Ohne schriftliche, vertraulich zu behandelnde Einsprache eines an der GV stimmberechtigten Mitglieds der RGBO innert 14 Tagen nach Bekanntgabe, gelten sie als aufgenommen. Andernfalls hat die nächste Generalversammlung in geheimer Abstimmung über die Aufnahme zu entscheiden.
3. Eine Nichtaufnahme muss nicht begründet werden.
4. Neumitglieder werden auch in unterjähriger Mitgliedschaft beitragspflichtig.

Art. 6. Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Vorstand einzureichen. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt geschuldet. Ausgetretene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche an der RGBO, namentlich auch das Führen des Clubstanders.

Art. 7. Ausschluss

1. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, resp. Warnung, seinen Verpflichtungen gegenüber der RGBO nicht nachkommt oder deren Interessen zuwider handelt, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Die Gründe sind ihm schriftlich zu eröffnen.
2. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann zuhanden der nächstfolgenden Generalversammlung Rekurs erhoben werden. Der schriftliche und begründete Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Ausschlusses dem Vorstand einzureichen.
3. Mitgliedern, die ihre Beiträge bis 30 Tage nach der zweiten Mahnung nicht entrichten, werden bis zu deren Zahlung die



Mitgliedschaftsrechte sistiert. Ein Ausschluss der säumigen Mitglieder erfolgt ohne Mitteilung auf das Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

4. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche an der RGO, namentlich auch das Tragen von Clubabzeichen und das Führen des Clubstanders.

IV. Mittel

Art. 8. Mittelbeschaffung und Mitgliederbeiträge

- Die Mittel der RGO werden beschafft durch
 1. Mitgliederbeiträge
Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder der RGO haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Dieser wird durch die Generalversammlung festgelegt.
 2. Überschuss aus dem RGO-Kurswesen der Theorie- und Praxiskurse.
 3. Überschuss aus den RGO-Törns.
 4. Spenden, Sponsorenbeiträge und andere Einnahmen.
 5. Die Ehrenmitglieder sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.
 6. Die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder werden vom CCS eingefordert und periodisch der RGO überwiesen. Die Beiträge der RGO-Mitglieder werden von der RGO direkt in Rechnung gestellt.

Art. 9. Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten der RGO haftet allein das Vereinsvermögen.
2. Die Mitglieder können ausschliesslich zur Zahlung ihrer Mitgliederbeiträge verpflichtet werden. Die Beiträge für die Mitgliedschaft in der RGO betragen jährlich höchstens CHF 100.



V. Geschäftsjahr und Organe

Art. 10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der RGBO dauert vom 1. September bis zum 31. August.

Art. 11. Organe der RGBO

Die Organe der RGBO sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle.

Art. 12. Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung der RGBO findet jährlich, in der Regel im November, vor derjenigen des CCS statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn sie vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder der RGBO verlangt werden.
3. Die Befugnisse der Generalversammlung sind
 - a) Abnahme des Jahresberichtes des Captains, der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und Entlastung der Cluborgane
 - b) Wahl des RGBO-Captains, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie allfälliger weiterer Einlagen und Gebühren
 - d) Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
 - e) Erlass von Statutenänderungen
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Clubmitglieder. Letztere haben ihre Anträge zur Traktandenliste schriftlich bis 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern



- h) Auflösung der RGBO.
4. Beschlussfassung
- a) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handerheben mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen
 - b) jedes Mitglied hat eine Stimme
 - c) der Captain hat den Stichentscheid und stimmt nur bei Stimmgleichheit
 - d) auf Antrag kann eine Abstimmung geheim durchgeführt werden
 - e) für Statutenänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.
5. Zur Generalversammlung sind die Mitglieder der RGBO mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktandenliste einzuladen.
6. Ohne Änderungsanträge oder Berichtigungswünsche an den Vorstand, die den tatsächlichen Verlauf der Generalversammlung wiedergeben, gilt das Protokoll der Generalversammlung 30 Tage nach dessen Publikation als genehmigt. Allfällige Berichtigungen sind wiederum durch den Vorstand zu publizieren. Dabei gilt wieder die 30-tägige Frist für deren Genehmigung.

Art. 13. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
- a. dem Captain
 - b. 3 - 7 Mitgliedern, darunter der Kassier und der Aktuar
 - c. die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt; sie sind wieder wählbar
 - d. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Aktivmitglieder des CCS sein.
 - e. der Vorstand konstituiert sich selbst.
2. Obliegenheiten, Geschäftsordnung und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand

CCS Regionalgruppe

Bodensee



Swiss Offshore Yachting

1. publiziert das Protokoll der Generalversammlung
2. erstellt für seine Belange ein Geschäftsreglement
3. vertritt die RGBO gegenüber innen und aussen und fördert die Interessen der RGBO
4. besorgt die statutarischen und von der Generalversammlung zugewiesenen Geschäfte
5. kann besondere Kommissionen einsetzen, in die auch nicht dem Vorstand angehörende Clubmitglieder oder Dritte berufen werden können
6. für unvorhergesehene, dringende Aufwendungen verfügt der Vorstand über einen ausserordentlichen Kreditrahmen von CHF 3'000 pro Geschäftsjahr.
7. Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung.
8. Vorstands- und Kommissionsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung anwesend sein müssen; dem Captain oder Kommissionsobmann obliegt der Stichentscheid.

Art. 14. Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus einem oder zwei Rechnungsrevisoren oder einer externen Revisionsstelle.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.
3. Bei Neuwahlen muss ein bisheriger Revisor bis zur Prüfung der laufenden Rechnung im Amte bleiben.
4. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und berichtet dem Vorstand und der Generalversammlung. Sie hat das Recht, jederzeit in alle Bücher und Belege Einsicht zu nehmen und den Kassensaldo festzustellen.



Art. 15. Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung der RGBO kann nur von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder eingebracht werden.
2. Wird die Auflösung des Clubs beschlossen, findet die Liquidation durch den Vorstand unter der Leitung des Captains statt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.
3. Die Auflösung der RGBO kann mit dem Mehr von 3/4 der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Clubmitglieder anwesend ist.
4. Ist die Generalversammlung in diesem Punkt nicht beschlussfähig und liegt ein Antrag auf Auflösung vor, so ist frühestens nach zwei und spätestens nach sechs Monaten mittels eingeschriebenem Brief zu einer zweiten Generalversammlung einzuladen. Diese beschliesst über die Auflösung des Clubs mit Dreivierteln der abgegebenen Stimmen.
5. Die Kompetenzen der Generalversammlung und des Vorstands bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.
6. Bei einer Auflösung wird das verbleibende Vermögen der RGBO während fünf Jahren vom CCS zuhanden einer eventuell später neu zu gründenden Regionalgruppe in der Region Bodensee verwaltet. Kommt nach Ablauf dieser Frist keine Neugründung zustande, fällt dieses Vermögen an den CCS.

Art. 16. Genehmigung durch den Vorstand CCS

Die Statuten der RGBO sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind gemäss Artikel 26.1 der CCS-Statuten dem CCS zur Prüfung vorzulegen.

CCS Regionalgruppe
Bodensee



Swiss Offshore Yachting

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 17. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden durch den Zentravorstand des CCS an der Sitzung vom 13.10.2015 geprüft und von der Generalversammlung der RGBO am 30.10.2015 beschlossen.

Sie ersetzen sämtliche bisherigen Ausgaben und Ergänzungen und treten sofort in Kraft.

St. Gallen, 30. Oktober 2015

CCS Regionalgruppe Bodensee RGBO

gez.

Axel Greiser, Captain

Willi Engeli, Aktuar